

RS Vwgh 1998/7/15 97/13/0169

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1998

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

21/03 GesmbH-Recht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

ABGB §1165;

ABGB §1166;

EStG 1972 §47 Abs3;

EStG 1988 §47 Abs2;

FamLAG 1967 §43 Abs2;

GmbHG §15;

GmbHG §18;

Rechtssatz

Vertritt die Behörde die Meinung, der Geschäftsführer einer GmbH erbringe mit seiner Leistung keinen bestimmten Erfolg, also kein Werk, übersieht sie, daß unter dem Begriff eines Werks im Sinne des § 1165 ABGB nicht allein die Herstellung einer körperlichen Sache, sondern vielmehr auch ideelle, unkörperliche, also geistige Werke, verstanden werden (Hinweis Krejci in Rummel/2, Rz 9 zu § 1165, § 1166 ABGB). Unter einem solchen Werk kann somit auch die Besorgung der Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft als solche gemeint sein. Daß der Geschäftsführer grundsätzlich seine Arbeitskraft und nicht einen Arbeitserfolg schuldet, trifft nicht zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997130169.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>